

Liste der einzureichenden Unterlagen UVgO

Unterlagen die mit dem Angebot eingereicht werden müssen

- 633 Angebotsschreiben
- 124 LD Eigenerklärung zur Eignung
- LV mit Preisblatt
- 234 Erklärung zur Bieter-/Arbeitsgemeinschaft
- 233 Erklärung zum Nachunternehmereinsatz
- Prospektmaterialien/ Produktbeschreibungen/ Infoblatt (alle Positionen)
- Nachweis Anzahl der möglichen Wäschen (Los 1, Los 3, Los 5)
- Informationen zu Pflege- und Gebrauchsanleitung (Wasch- und Pflegesymbole) (Los 1 – Los 6)
- Nachweis Flächengewichte (Los 1, Los 3 Pos1 u. Pos2 , Los 5)
- Nachweis der jeweiligen geforderten Normen (alle Positionen)
- Nachweis schadstoffgeprüfte Textilien (Los 1 – Los 3, Los 5)
- Größentabellen nach EN 340 (Herstellers, Größen) (Los 1 – Los 5)
- EU-Konformitätserklärungen (alle Positionen)

Sind bestimmte geforderte Nachweise bereits in dem Prospektmaterial/ Produktbeschreibung enthalten so sind diese Nachweise nicht gesondert zu erbringen.

Unterlagen die auf gesondertes Verlangen eingereicht werden müssen

- Anlage zu 124 LD
(Bitte achten Sie darauf, dass Ihre einzureichenden Referenzen mit dem angegebenen Leistungsspektrum übereinstimmen! Dies ist auch von präqualifizierten Bietern zu beachten. Bitte prüfen Sie dementsprechend, ob die leistungsbezogenen Referenzen im PQ-Verzeichnis enthalten sind. Ansonsten fügen Sie diese gesondert den Unterlagen bei.)
- Nachweis zur Eintragung in das Berufsregister **sowie** Gewerbeanmeldung
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes bzw. Bescheinigung in Steuersachen
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse
- Eigenerklärung zu § 14 TVergG LSA - Nachunternehmereinsatz

Bitte achten Sie auf die Gültigkeit der ausgewiesenen Dokumente, sofern diese eine Gültigkeitsdauer beinhalten. Unterlagen, die keine Gültigkeitsdauer beinhalten, dürfen nicht älter als 12 Monate sein. Hinsichtlich der Formvorschriften der elektronischen Angebotsabgabe werden auch Erklärungen und Nachweise in elektronischer Form akzeptiert, auch wenn die ausstellende Behörde die Gültigkeit des Nachweises im Original oder als beglaubigte Kopie zulässt. Kopien der Erklärungen und Nachweise für die Eignungsprüfung werden ausdrücklich akzeptiert. (In besonderen Fällen behält sich die Vergabestelle vor, Originalunterlagen vorlegen zu lassen)